

Erläuterungen zum Erstellen der Betriebsanweisung gemäß § 12 BioStoffV

- Zu ① Es ist die Anschrift des anwendenden Bereiches anzugeben.
- Zu ② Arbeitsplatz: Die nähere Bezeichnung der Räumlichkeit
Arbeitsbereich: Geschossnummer
Raumnummer
Raumbezeichnung
Stand: Aktualität der Betriebsanweisung bzw. letzte Änderung.
- Zu ③ Es sind
- der Stoffname bzw. dessen Synonyme einzutragen, sowie
 - die Angaben zu Hersteller/Lieferant/Inverkehrbringer (Adresse und Telefonnummer).
- Zu ④ Es sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die von
- den eingesetzten Stoffen,
 - den eingesetzten Betriebsmitteln und von
 - den entstehenden Produkten und Abfällen ausgehen.
- Die Gefährdungen können
- mechanischer,
 - chemischer,
 - biologischer oder
 - physikalischer Art sein;
- z.B.
- Stäube,
 - sich lösende, umherfliegende Teile,
 - Siedeverzug oder
 - Funkenbildung.
- Zu ⑤ Die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung ist anzugeben.
- Der Anwender muss im Umgang mit den Biostoffen, den notwendigen Zusatzstoffen und Geräten unterwiesen sein.
 - Zu treffende technische Maßnahmen sind anzugeben.
 - Ge- und Verbotsschilder sind einzubinden.
- Zu ⑥ Beim Einsatz von Biostoffen außerhalb der JLU, Standort Gießen, sind
- Die Telefonnummern den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
 - Kleinere Stoffmengen sind dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entsprechend aufzunehmen.
- Zu ⑦ Dem Durchgangsarzt sind, wenn möglich, das Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung vorzulegen.
- Zu ⑧ Die besonderen Anweisungen des Beauftragten für biologische Sicherheit sind zu beachten.

Die Betriebsanweisung ist mit dem Ausstellungsdatum, dem Namen und der Unterschrift des Leiters der Einrichtung zu versehen.